

19. 1. Berechnung der Antragsfrist.

2. Einfluß des Strafverfahrens wegen einer strafbaren Handlung auf den Wahrheitsbeweis in einem Verleumdungsprozeß.

St.G.B. §§. 61. 186. 190. 194. 191.

I. Straffenat. Urt. v. 22. Dezember 1879 in S. F. g. F. Rep. 347/79.

I. Kreisgerichtskommission Braunfels.

II. Justizsenat Ehrenbreitstein.

Die Klage vom 12. Mai 1878 behauptete zwei Nachreden eines falschen Eides und Kenntniserlangung davon am 15. Februar und im März desj. J. Der Beklagte trat den Wahrheitsbeweis an. Nachdem die Staatsanwaltschaft beschloß, daß die Eröffnung einer Untersuchung wegen Meineides wegen Mangels an Beweis unterbleiben müsse, verurteilte die zweite Instanz unter der Feststellung, daß Kläger vor Ablauf des 11. Februar Kenntnis nicht gehabt habe, indem es die Einrede der Wahrheit für beseitigt erklärte.

Das vernichtende Urteil oberster Instanz enthält folgende Gründe:

„Der Richtigkeitsangriff ist auf Verletzung der §§. 61, 186, 194 St.G.B.'s gegründet, indem danach im vorliegenden Falle der binnen drei Monaten zu stellen gewesene Antrag schon dann nicht mehr rechtzeitig gewesen, wenn Kläger im Laufe des 12. Februar Kenntnis von den mit Klage vom 12. Mai verfolgten Äußerungen gehabt, der Verurteilung aber die Feststellung zu Grunde gelegt sei, daß Kläger vor Ablauf des 11. Februar Kenntnis nicht gehabt habe. Da die Frist zur Stellung des Antrags mit dem Tage beginnt, seit welchem der dazu Berechtigte von der Beleidigung Kenntnis gehabt hat, so ist dieselbe an dem Kalendertage, welcher dem Tage der erlangten Kenntnis entspricht, bereits abgelaufen und mußte, um die am 12. Mai angestellte Klage noch als rechtzeitig erhoben anzusehen, die Kenntniserlangung nicht über den Beginn des 13. Februar hinaus zurückliegen.

Das Urteil des Justizsenates nimmt an, daß durch die Anzeige des Staatsanwaltes vom 10. Juli, daß die auf Denunziation des Verklagten gegen den Kläger wegen Meineides geführte Untersuchung, weil die erforderlichen Beweise fehlen, eingestellt worden, die Einrede der Wahrheit beseitigt sei. Hiermit hat dasselbe aber gegen die als verletzt bezeichneten §§. 186, 190, 191 St.G.B.'s verstoßen. Der §. 186 macht den Strafausschließungsgrund, daß die behauptete Thatsache erweislich wahr sei, nicht von einer speziellen Art der Nachweisung abhängig, der §. 191 macht die Entscheidung über die Beleidigung von dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung wegen der dem Kläger nachgeredeten strafbaren Handlung nicht stattfinde, nur insoweit abhängig, daß mit dem Injurienprozeß bis dahin einzuhalten war, eine materielle Bedeutung für die Entscheidung betreffs der Beleidigung hat aber nach §. 190 neben der rechtskräftigen Verurteilung nur die Freisprechung des Beleidigten wegen jener Handlung vor der Behauptung derselben durch den Verklagten. Die nach angestelltem Injurienprozeße abgegebene Erklärung des Staatsanwaltes, von Erhebung einer öffentlichen Klage abzusehen, gab weder einen sachlichen, noch einen formalen Grund ab, den angetretenen Wahrheitsbeweis auf seine Erheblichkeit hin zu prüfen und bezw. zu erheben.“